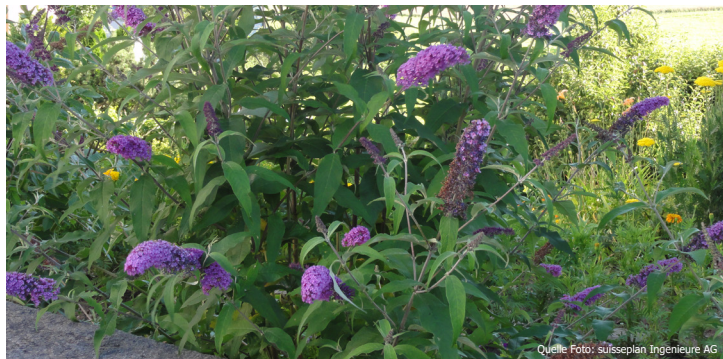


Wir regulieren invasive Neophyten im Rahmen unserer Projekte

Invasive Neophyten zu regulieren ist wichtig, stellen sie doch eine grosse Bedrohung für unsere einheimische Flora und in manchen Fällen gar für unsere Gesundheit dar. Gelangt z. B. Saft des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) auf die Haut, kann er in Kontakt mit UV-Strahlung zu Verbrennungen 2. Grades führen, während das Aufrechte Traubenkraut (*Ambrosia artemisiifolia*) starke allergische Reaktionen auslösen kann. Die erfolgreiche Bekämpfung invasiver Neophyten ist oft sehr zeit- und kostenintensiv. Der Umgang mit diesen Pflanzen wird in verschiedenen gesetzlichen Grundlagen geregelt.



Der invasive Schmetterlingsstrauch kommt in vielen Gärten vor.



Erfolgreiche Bekämpfung eines Essigbaum-Bestands (*Rhus typhina*)

Was sind invasive Neophyten?

Als Neophyten gelten nicht einheimische Pflanzen, die nach der Entdeckung Amerikas (1492) bei uns eingeführt wurden. Viele Neophyten, beispielsweise Kulturpflanzen wie die Kartoffel oder Tomaten, sind eine Bereicherung und gefährden weder Mensch noch unsere Umwelt. Einige Neophyten zeigen jedoch ein invasives Verhalten, indem sie sich stark und schnell ausbreiten und dabei unsere einheimische Flora verdrängen. Diese Arten werden als invasive Neophyten bezeichnet.



Gemäss Freisetzungsverordnung verbotenes Drüsiges Springkraut

Freisetzungsverordnung (FrSV)

Die Freisetzungsverordnung (FrSV) regelt den Umgang mit gebietsfremden Organismen. Im Umgang mit diesen Organismen ist darauf zu achten, dass:

- weder Menschen, Tiere, die Umwelt oder die biologische Vielfalt gefährdet werden;
- sich gebietsfremde Organismen nicht unkontrolliert verbreiten und vermehren können.

Im Anhang 2.1 sowie 2.2 der FrSV werden verbotene invasive und gebietsfremde Arten (unter anderem Pflanzen und Tiere) aufgeführt. Jeglicher Umgang mit diesen Arten (Anhang 2.1) ist, abgesehen von deren Bekämpfung, verboten bzw. die Inverkehrbringung dieser Arten (Anhang 2.2) ist unzulässig.

Rechtliche Grundlagen

In Bezug auf invasive Neophyten gelten verschiedene nationale und internationale Rechtsgrundlagen. In der Schweiz werden invasive Neophyten im Umweltschutzgesetz (USG), dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), bis zur Abfallverordnung (VVEA) thematisiert. In der VVEA wird u. a. geregelt, dass abgetragener Ober- und Unterboden wiederverwertet werden soll. Ist dieser mit invasiven Neophyten (FrSV Anh. 2.1) belastet, darf er nur am Entnahmort weiterverwendet oder fachgerecht entsorgt werden.



Der als potenziell invasiv bezeichnete Runzelblättrige Schneeball

Aktuelle Liste invasiver Neophyten

Die bisher geltenden „Schwarze Liste“ und „Watch List“ wurden durch die neue „Liste der invasiven und potenziell invasiven Neophyten der Schweiz“ gemäss Anhang der Publikation „Gebietsfremde Arten in der Schweiz“ (BAFU) ersetzt. Die Liste teilt die Pflanzen in drei Kategorien ein: invasive, potenziell invasive und zu erwartende invasive Neophyten. In der neuen Liste sind zudem Pflanzen aufgeführt, die in den alten Listen noch nicht enthalten waren. Sie verursachen nachweislich Schäden in der Umwelt und sind daher als invasiv eingestuft worden. Eine solche Pflanze ist beispielsweise die Rotborstige Himbeere/Japanische Weinbeere (*Rubus phoenicolasius*), die aufgrund ihrer schmackhaften Früchte in Gärten als Kulturpflanze verwendet wird.

Alle Pflanzenarten in Anhang 2.1 (FrSV)

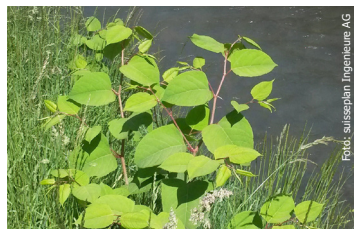
Jeglicher Umgang ist verboten.

- Götterbaum (*Ailanthus altissima*)
- Ambrosien, Traubenkräuter (*Ambrosia spp.*)
- Syrische Seidenpflanze (*Asclepias syriaca*)
- Karolina-Haarnixe (*Cabomba caroliniana*)
- Rundblättriger Baumwürger (*Celastrus orbiculatus*)
- Nadelkraut (*Crassula helmsii*)
- Wasserpest (*Elodea spp.*)
- Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*)
- Japanischer Hopfen (*Humulus japonicus*)
- Grosser Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*)
- Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*)
- Schmalrohr (*Lagarosiphon major*)
- Südam. Heusenkräuter inkl. Hybride (*Ludwigia spp.*)
- Tausendblätter (*Myriophyllum spp.**)
- Kopoubohne (*Pueraria lobata*)
- Asiatische Knöteriche inkl. Hybride (*Reynoutria spp.*)
- Essigbaum (*Rhus typhina*)
- Lästiger Schwimmpfarn (*Salvinia molesta*)
- Schmalblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*)
- Haargurke (*Sicyos angulatus*)
- Amerikanische Goldruten inkl. Hybride (*Solidago spp.**)
- Kletternder Giftsumach (*Toxicodendron radicans*)

*ausser einheimische Arten



Jungpflanze des Götterbaumes
(*Ailanthus altissima*)



Japanischer Staudenknöterich
(*Reynoutria japonica*)



Schmetterlingsstrauch
(*Buddleja davidii*)



Einjähriges Berufkraut
(*Erigeron annuus*)



Essigbaum
(*Rhus typhina*)



Schmalblättriges Greiskraut
(*Senecio inaequidens*)



Blauglockenbaum
(*Paulownia tomentosa*)



Kirschlorbeer
(*Prunus laurocerasus*)

Alle Pflanzenarten in Anhang 2.2 (FrSV)

Inverkehrbringung ist verboten.

- Falsche Mimose (*Acacia dealbata*)
- Bastardindigo (*Amorpha fruticosa*)
- Verlotscher Beifuss (*Artemisia verlotiorum*)
- Neubelgische Aster (*Aster novi-belgii* aggr.)
- Grosser Algenfarn (*Azolla filiculoides*)
- Papiermaulbeerbaum (*Broussonetia papyrifera*)
- Schmetterlingsstrauch (*Buddleja davidii*)
- Glattes Zackenschötchen (*Bunias orientalis*)
- Seidiger Hornstrauch (*Cornus sericea*)
- Korallenstrauch (*Cotoneaster horizontalis*)
- Stachelgurke, Igelgurke (*Echinocystis lobata*)
- Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*)
- Geissraute (*Galega officinalis*)
- Gestreiftes Süssgras (*Glyceria striata*)
- Henrys Geissblatt (*Lonicera henryi*)
- Japanisches Geissblatt (*Lonicera japonica*)
- Vielblättrige Lupine (*Lupinus polyphyllus*)
- Wasserfenchel / Jap. Petersilie (*Oenanthe javanica*)
- Fünffing. Jungfernebe (*Parthenocissus quinquefolia* aggr.)
- Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*)
- Afrikanisches Lampenputzergas (*Pennisetum setaceum*)
- Gold-Bambus (*Phyllostachys aurea*)
- Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
- Herbst-Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Japanischer Bambus (*Pseudosasa japonica*)
- Armenische Brombeere (*Rubus armeniacus*)
- Rotborstige Himbeere (*Rubus phoenicolasius*)
- Breitblättriges Pfeilkraut (*Sagittaria latifolia*)
- Kaukasus-Fettkraut (*Sedum spurium*)
- Ausläuferbildendes Fettkraut (*Sedum stoloniferum*)
- Chinesische Hanfpalme (*Trachycarpus fortunei*)